

Anzeige einer Verkehrsordnungswidrigkeit



Stadt Herne

Öffentliche Ordnung

An die
Stadt Herne
Fachbereich 44 Öffentliche Ordnung
Bußgeldstelle
Postfach 10 18 20
44621 Herne

Eingangsstempel

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an die Bussgeldstelle unter
Telefax 0 23 23 / 16 - 12 33 92 09 oder E-Mail bussgeldstelle@herne.de.

Beachten Sie bitte insbesondere bei den Angaben zum Tatvorwurf die Hinweise auf der letzten Seite.

Ihre Unterschrift auf dem ausgefüllten Formular ist bei Zusendung per E-Mail nicht notwendig. Die Anzeige kann nur bearbeitet werden, wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist. Anonyme Anzeigen können nicht bearbeitet werden.

Sie versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer gemachten Angaben. Ihnen ist bewusst, dass Sie als Zeuge zur wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet sind (§ 57 Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz) und auf Nachfrage zur Sache, gegebenenfalls auch vor Gericht, aussagen müssen (§ 161 a Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Angaben zu Ihrer Person

Name, Vorname

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

Telefon, E-Mail

Angaben zu Tatzeit und Ort der Ordnungswidrigkeit in Herne

Datum (Tatzeit)

Uhrzeit von

Uhrzeit bis

Straße (genaue Bezeichnung: zum Beispiel vor, neben, gegenüber Hausnummer)

Angaben zum Tatvorwurf

Art der Ordnungswidrigkeit

Bitte erläutern Sie den Sachverhalt.

Angaben zum Fahrzeug

Art des Fahrzeugs

Krad

PKW

LKW

Kennzeichen

Marke

Typ

Farbe

Angaben zu weiteren Zeugen für die vorgenannte Ordnungswidrigkeit

Name, Vorname

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

Telefon, E-Mail

Weitere Angaben

Ich erstatte hiermit Anzeige.

Beweismittel (zum Beispiel Foto, Zeichnung)

füge ich bei.

reiche ich innerhalb von 14 Tagen nach.

Ort und Datum

Unterschrift

Informationen zur Anzeige von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Regeln im fließenden Verkehr können nicht zur Anzeige gebracht werden, da die Anforderungen an die Beweisführung besondere Verfahren zur Beweismittelerhebung und der Personenidentifikation erfordern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit können Verfahren nur dann eingeleitet werden, wenn den Ordnungswidrigkeitsanzeigen aussagekräftige Fotos beigefügt werden, aus denen sich die Verstöße gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs der Straßenverkehrsordnung eindeutig erkennen und somit beweisen lassen.

Die von Ihnen gefertigte Anzeige können Sie sowohl auf dem Postweg, per Telefax oder auch in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse bussgeldstelle@herne.de senden. Bei der elektronischen Zusendung ist die Unterschrift auf dem Formular entbehrlich.

Reichen Sie die Anzeigen bitte einzeln ein und nicht in gesammelter Form und verwenden Sie ausschließlich unseren amtlichen Vordruck.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei Auskünfte über den Verlauf der von ihnen angezeigten Verfahren erteilt werden können. Entsprechende Anfragen bleiben daher unbeantwortet.

Die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die zuständige Ordnungsbehörde erfolgt nach dem Opportunitätsprinzip. Dies bedeutet, dass es im pflichtgemäßen Ermessen der Ordnungsbehörde liegt, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und ein Verfahren eingeleitet wird. Verkehrsordnungswidrigkeiten unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Monaten ab Tattag. Nach Ablauf der Verjährungsfrist können sie nicht mehr geahndet werden.

Angaben zu Anzeigenerstatter/in

Geben Sie hier Ihren vollständigen Namen, Ihre ladungsfähige Adresse und eine Telefonnummer beziehungsweise E-Mail-Adresse für Rückfragen an.

Wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, wird Ihr Name als Zeuge / Zeugin aufgeführt.

Datenschutz

Zur weiteren Bearbeitung werden Ihre Daten gespeichert.

Die Datenschutzinformation nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann auf der Homepage der Stadt Herne unter folgendem Pfad eingesehen werden:

<https://serviceportal.herne.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/15128/show>

Tatvorwurf

Um Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr rechtssicher zu ahnden, ist es erforderlich den Tatvorwurf exakt zu benennen und durch eine lückenlose Beweisführung zu belegen. Bitte fügen Sie daher jeder eingereichten Anzeige (Vordruck) mindestens ein Beweisfoto hinzu. Auf dem Beweisfoto muss sowohl das KFZ-Kennzeichen als auch der Regelverstoß (Verkehrszeichen, Markierungen et cetera) ersichtlich sein. Gegebenenfalls sind mehrere Fotografien der Anzeige beizufügen.

Die Tatzeit ist minutengenau (Beginn und Ende) anzugeben. Angaben wie zum Beispiel „seit zwei Wochen“ sind nicht ahndungsfähig.

Sollen mehrere Kraftfahrzeuge wegen der gleichen Verkehrsordnungswidrigkeit angezeigt werden, füllen Sie bitte für jedes Kennzeichen ein gesondertes Formular aus.

Nachfolgend finden Sie einige Beispiele zu Tatvorwürfen:

Bitte beachten Sie bei dem Tatvorwurf immer, ob es sich um einen Halt- oder Parkverstoß handelt. Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. Aber nicht jedes Aussteigen ist mit Parken gleichzusetzen: Wer sein Fahrzeug im Auge behält, um es nötigenfalls wegzufahren, verlässt es nicht, sondern hält. Die Wegfahrbereitschaft ist auch dann gegeben, wenn eine andere Person im oder am Fahrzeug verbleibt, um es nötigenfalls wegzufahren.

Tatvorwurf und Beschilderung mit Zeichennummer

Halten / Parken im absoluten Haltverbot - 283



Parken unzulässig im eingeschränkten Haltverbot - 286



Parken in einem Verkehrsbereich, der durch Zeichen des Verkehrsverbotes gesperrt war. - 250, 255 und weitere



Halten / Parken im Fußgängerbereich - 239, 242



Halten / Parken auf einem Radweg/ Radfahrstreifen - 237



Unzulässiges Halten / Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz. - 314, 1044-10



Ebenso können Halt- und Parkverstöße angezeigt werden, die nicht durch das Aufstellen oder Fehlen spezieller Verkehrszeichen begründet werden. Dazu zählt beispielsweise das

- Halten / Parken im Bereich einer Grundstücksein- beziehungsweise -ausfahrt.
- Halten / Parken auf einem Gehweg
- Halten / Parken ohne Einhaltung des Mindestabstandes von 5 Metern vor und nach Straßeneinmündungen oder Kreuzungen beziehungsweise 5 Metern vor Fußgängerüberwegen.
- Halten / Parken vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt.